Reglement ISAB Firmendatenbank und GAV-Bescheinigung

1 Zielsetzung

1.1. Der Paritätische Verein Informationssystem Allianz Bau (nachfolgend ISAB) bezweckt, mit einer datenbankbasierten, elektronischen Plattform gesamtschweizerische Daten für den sozialpartnerschaftlichen GAV-Vollzug zentral zur Verfügung zu stellen. Aufgrund dieser Daten wird eine weitgehend einheitliche GAV-Bescheinigung generiert, die definierte Mindestinformationen beinhaltet und branchenübergreifend und überregional zur Anwendung kommt. Dadurch soll die Aussagekraft von GAV-Bescheinigungen verbessert werden.

1.2. Bauherren und Vergabestellen sollen die Möglichkeit erhalten, anhand der in den GAV-Bescheinigungen enthaltenen Informationen die GAV-Konformität eines Betriebes zu erkennen, die sich an die geltenden Arbeitsbedingungen halten.

1.3 ISAB bildet sowohl Informationen zu Schweizer Betrieben als auch zu Entsendebetrieben ab. Schweizer Betriebe werden gestützt auf ihre GAV-Unterstellung durch die Paritätischen Kommissionen in die Plattform eingeliefert und können ihre GAV-Bescheinigung herunterladen. Entsendebetriebe erhalten ihren Nachweis Entsendekontrollen auf Antrag hin und werden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäss Ziff. 4.7 in der Plattform erfasst. Damit steht ISAB allen Betrieben offen.[1]

2 Verantwortlichkeiten und Kompetenzen

2.1. ISAB stellt eine datenbankbasierte, elektronische Plattform zur Einlieferung von Informationen zur Verfügung. ISAB übernimmt keine Verantwortung in Bezug auf diese Informationen, sondern ist lediglich verantwortlich für die technische Funktionalität des Informationssystems Allianz Bau (ISAB-Datenbank). Der Vorstand wird zur Umsetzung des vorliegenden Reglements ermächtigt und verpflichtet, unter Einhaltung von Gesetz und Statuten.

2.2. Die Mitgliederverbände von ISAB verpflichten sich, ihre zuständigen Paritätischen Organe zur Erfassung der für die Führung der Firmendatenbank notwendigen und von der Paritätischen Kommission definierten Informationen in die ISAB-Datenbank anzuhalten und diese zu unterstützen. Sie verpflichten sich auch, die Dateneinlieferung ihrer regionalen Vollzugsorgane für den jeweiligen GAV zu koordinieren.

2.3. ISAB schliesst mit den Paritätischen Kommissionen eine Vereinbarung ab. Rechte und Pflichten von ISAB und von den Paritätischen Kommissionen werden in dieser Vereinbarung geregelt. Die Paritätischen Kommissionen verpflichten sich darin unter anderem, auf die Abgabe anderer als durch ISAB in ihrem Namen erstellter GAV-Bescheinigungen zu verzichten.

3 Anwendungsbereich

3.1. In der ISAB-Datenbank werden Daten von Schweizer Betriebe zu deren GAV-Unterstellung und von durchgeführten Kontrollen von den in der Branche zuständigen Paritätischen Organen hinterlegt. Auf Verlangen eines Entsendebetriebes werden Daten zur Tätigkeit im Geltungsbereich eines AVE GAV und zu

[1] Änderung vom 17. März 2021, in Kraft seit 1. April 2021

durchgeführten Kontrollen hinterlegt. [2] Das vorliegende Reglement regelt verbindlich deren Einlieferung sowie die auf diesen Daten basierende Erstellung und den Inhalt von GAV-Bescheinigungen bzw. der Nachweise Entsendekontrollen.

3.2. Die GAV-Bescheinigung bzw. der Nachweis Entsendekontrollen wird im Auftrag und im Namen von Paritätischen Kommissionen basierend auf den von diesen gelieferten Informationen durch die ISAB-Datenbank automatisch generiert. Sie ist ein Produkt im Sinne von Ziff. 2.3 der Statuten ISAB.

3.3. Besteht ein vertragsloser Zustand, so können keine GAV-Bescheinigungsergebnisse bzw. keine Nachweise Entsendekontrollen mehr ausgewiesen werden. Bei Anfragen liefert ISAB die Information, dass kein GAV mehr besteht.

4 Gestaltung der GAV Bescheinigung für Schweizer Betriebe und des Nachweises Entsendekontrollen für Entsendebetriebe

4.1 Mindestinhalte der GAV Bescheinigung

Die definierten Mindestinformationen der GAV-Bescheinigung sind die folgenden:

4.1.1. Angaben zum Betrieb:
- Eindeutige Identifizierung des Betriebes und/oder Betriebsteils (Name, Adresse, UID-Nr. und gegebenenfalls Identifikatoren des Betriebsteils);
- AVE-GAV, für den die GAV-Bescheinigung gilt.

4.1.2. Informationen zum Aussteller der Bescheinigung:
- Verantwortliche paritätische Kommission / Ausstellinstanz;
- Ausstelldatum.

4.1.3. Statusinformationen zur Kontrolle: (zutreffende Punkte sind anzukreuzen)
- Zurzeit läuft ein Lohnbuchkontrollverfahren;
- Es wurde in den letzten 5 Jahren keine Lohnbuchkontrolle durchgeführt;
- Es wurde in den letzten 5 Jahren mindestens eine Lohnbuchkontrolle durchgeführt.

Es wird immer nur die letzte Lohnbuchkontrolle auf der GAV-Bescheinigung angezeigt, die dem ISAB Mindeststandard entspricht.[3] Die Statusinformationen einer Lohnbuchkontrolle werden wie folgt aufgeführt: [4]

Abschluss des kollektivarbeitsrechtlichen Verfahrens:	
Kontrollperiode	Kontrollperiode: von xx.xx.xxxx bis xx.xx.xxxx
Art der Kontrolle (anzukreuzen)	☐ Umfassende Lohnbuchkontrolle ☐ Lohnbuchkontrolle mit Stichprobe xx%

[2] Änderung vom 17. März 2021, in Kraft seit 1. April 2021
[3] Änderung vom 17. März 2021, in Kraft seit 1. April 2021
[4] Änderung vom 19. Juni 2019, in Kraft seit 1. Juli 2019.

Kontrollpunkte[5] (zutreffende Punkte anzukreuzen)	☐ Minimale Entlöhnung inklusive Zuschläge für Überstunden, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit sowie andere Zuschläge gemäss anwendbarem GAV ☐ 13. Monatslohn ☐ Spesenentschädigung ☐ Arbeitszeitbestimmungen ☐ Ferien ☐ Etc. (Zusatzanforderungen einzelner Paritätischer Berufskommissionen gemäss Ziff. 4.3)
Kontrollergebnis (anzukreuzen)	☐ Keine Verstösse oder leichte Verstösse ☐ Mittlere Verstösse ☐ Schwere Verstösse
☐ Die Unternehmung ist dem Beschluss der Paritätischen Kommission nicht nachgekommen. Folgende Zahlungen sind offen:	☐ Nachweis der Nachzahlungen an Mitarbeitende ☐ Konventionalstrafe ☐ Kontroll- und Verfahrenskosten

4.2 Abweichende GAV-Bescheinigungen gestützt auf allgemeinverbindlich erklärten GAV-Sonderregelungen[6]

4.2.1 Bestehen in einem allgemeinverbindlich erklärten GAV Sonderregelungen, die ausschliesslich einen Teil des räumlichen, betrieblichen oder persönlichen Geltungsbereichs betreffen, können zusätzliche GAV-Bescheinigungen mit eigenen, abweichenden Kontrollpunkten erstellt werden. Alternativ können diese Informationen auch als zusätzlicher Kontrollpunkt oder als zusätzlich Firmeninformation abgebildet werden (Ziff. 4.3). [7]

4.2.2 Sollen von einem allgemeinverbindlich erklärten GAV von Ziff. 4.1.3 abweichende Kontrollpunkte abgebildet werden, so kann dies auf einer GAV-Bescheinigung eines anderen allgemein verbindlich erklärten GAV erfolgen als zusätzlicher Kontrollpunkt oder als zusätzliche Firmeninformation. Dies gilt insbesondere für allgemeinverbindlich erklärte GAV, welche Frühpensionierungslösungen beinhalten. Die Bestimmungen dieses Reglements gelten auch bezüglich des abweichenden Kontrollpunktes, soweit eine Erfüllung aufgrund der konkreten Ausgestaltung des Kontrollpunktes möglich ist. [8]

4.2.3 Zusätzliche GAV-Bescheinigungen gemäss Ziff. 4.2.1 müssen nach Ziff. 2.3 dieses Reglements vereinbart werden.

4.3 Zusatzanforderungen von einzelnen Paritätischen Berufskommissionen

Die Paritätischen Kommissionen haben die Möglichkeit über diese Mindestinhalte hinaus, zum Beispiel folgende Ergänzungen zu definieren, die auf der GAV-Bescheinigung abzubilden sind

- Zusätzliche Firmeninformationen (z.B. Anzahl Mitarbeiter, Anzahl Auszubildende)

[5] Gemäss umfassendem Lohnbuchkontrollauftrag der Paritätischen Kommissionen. Die 5 definierten Kontrollpunkte (ohne die Zusatzanforderungen einzelner Paritätischer Berufskommissionen) müssen bei einer Lohnbuchkontrolle im Sinne eines Mindeststandards kumulativ geprüft werden. Vorbehalten bleiben die Übergangsbestimmungen gemäss Art. 8 des vorliegenden Reglements.
[6] Änderung vom 19. Juni 2019, in Kraft seit 1. Juli 2019.
[7] Änderung vom 17. März 2021, in Kraft seit 1. April 2021
[8] Änderung vom 17. März 2021, in Kraft seit 1. April 2021

- Weitere Kontrollpunkte ergänzend zu den Kontrollpunkten gemäss Tabelle 4.1.3, welche im Rahmen einer Lohnbuchkontrolle geprüft werden
- Zusätzliche Kontrollpunkte gemäss GAV Vorgaben, welche unabhängig von einer Lohnbuchkontrolle laufend von der Paritätischen Kommission überprüft und in der ISAB-Datenbank erfasst werden. Erfüllt ein GAV-unterstellter Betrieb einen zusätzlichen Kontrollpunkt nicht, so führt dies unabhängig davon, ob eine Lohnbuchkontrolle durchgeführt wurde und welches Kontrollergebnis sich aus einer Lohnbuchkontrolle ergibt zum Bescheinigungsergebnis «Aktuell liegen GAV-Verfehlungen vor».

Sollen auf der GAV-Bescheinigung weitere Angaben ersichtlich sein, so müssen die dafür notwendigen Angaben innerhalb von zwei Arbeitstagen von den Paritätischen Kommissionen vollständig erfasst werden.

4.4 Bescheinigungsergebnis

4.4.1 Der Inhalt der GAV-Bescheinigung wird neben der Darstellung der Mindestinhalte und allfälliger Zusatzanforderungen am Schluss in einem Satz zusammengefasst:

Bescheinigungsergebnis (zutreffender Punkt ist anzukreuzen).

a) Keine Informationen über aktuelle GAV-Verfehlungen;
b) GAV-Konformität ist nachgewiesen worden;
c) Aktuell liegen GAV-Verfehlungen vor;

Fehlen Informationen über die Unterstellung der Unternehmung oder zu einzelnen verbindlich bezeichneten Kontrollpunkten, wird keine GAV-Bescheinigung ausgegeben. Die ISAB-Datenbank liefert dann ausschliesslich die Rückmeldung: Die Voraussetzungen für die Erstellung einer GAV-Bescheinigung sind nicht erfüllt.

Unterhalb des Bescheinigungsergebnisses wird ein allfälliger Bestreitungsvermerk der Firma gemäss Ziffer 7.2 abgebildet.

4.4.2 Die Zuordnung zu den obenstehenden drei möglichen Bescheinigungsergebnissen erfolgt auf der Basis der erfassten Informationen nach untenstehenden Kriterien:

Lohnbuch-kontrolle erfolgt	**Verstösse aus Sicht PK und Nachweis Zahlung**	**Bescheinigungsergebnis**
Nein		Keine Informationen über aktuelle GAV-Verfehlungen
laufendes Kontrollverfahren (Es gibt noch keine abgeschlossene LBK Kontrolle)		Keine Informationen über aktuelle GAV-Verfehlungen
Ja	Schwere Verstösse Kontroll- und Verfahrenskosten bezahlt Konventionalstrafe bezahlt Nachzahlungen erfolgt	Keine Informationen über aktuelle GAV-Verfehlungen
Ja	Leichte / mittlere Verstösse Kontroll- und Verfahrenskosten bezahlt	GAV-Konformität ist nachgewiesen worden

	Konventionalstrafe bezahlt Nachzahlungen erfolgt	
Ja	Keine Verstösse	GAV-Konformität ist nachgewiesen worden
Ja	leichte / mittlere / schwere Verstösse Kontroll- und Verfahrenskosten nicht bezahlt Konventionalstrafe nicht bezahlt Nachzahlungen nicht erfolgt	Aktuell liegen GAV-Verfehlungen vor
Ja	leichte / mittlere / schwere Verstösse Kontroll- und Verfahrenskosten bezahlt Konventionalstrafe bezahlt Nachzahlungen nicht erfolgt	Aktuell liegen GAV-Verfehlungen vor
Ja	leichte / mittlere / schwere Verstösse Kontroll- und Verfahrenskosten nicht bezahlt Konventionalstrafe nicht bezahlt Nachzahlungen erfolgt	Aktuell liegen GAV-Verfehlungen vor
Ja	leichte / mittlere / schwere Verstösse Kontroll- und Verfahrenskosten nicht bezahlt Konventionalstrafe bezahlt Nachzahlungen erfolgt	Aktuell liegen GAV-Verfehlungen vor

4.4.3 Falls Paritätische Kommissionen zusätzliche Kontrollpunkte gemäss GAV Vorgaben (unabhängig von einer Lohnbuchkontrolle) (Ziff. 4.3. oben) festlegen, führt ein negatives Ergebnis bei einem dieser Punkte automatisch zum Bescheinigungsergebnis «Aktuell liegen GAV-Verfehlungen vor».

4.5 Hinweis auf weitere GAV-Unterstellungen

Am Schluss der GAV-Bescheinigung erfolgt ein Hinweis aus der ISAB-Datenbank auf allfällige weitere Unterstellungen des Betriebes oder Teile des Betriebes unter allgemeinverbindliche Gesamtarbeitsverträge. («Es sind Hinweise auf die Unterstellung der Firma oder Teile der Firma unter folgende weitere AVE-GAV enthalten; [Liste der GAV]»)

4.6 Online – Kontrolle von ausgestellten GAV-Bescheinigungen

Auf jeder GAV-Bescheinigung wird ein QR-Code aufgedruckt. Mit einer Applikation kann dieser gescannt werden und die ISAB-Datenbank generiert automatisch die Mitteilung, ob der Nachweis Entsendekontrollen noch aktuell ist. Die Nutzung der Applikation ist kostenpflichtig.

4.7 Mindestinhalte des Nachweises Entsendekontrollen für Entsendebetriebe[9]

Die definierten Mindestinformationen des Nachweises sind die folgenden:

4.7.1. Angaben zum Betrieb:

- Eindeutige Identifizierung des Betriebes und/oder Betriebsteils (Name, Adresse, gegebenenfalls Identifikatoren des Betriebsteils sowie die UID-Nr., sofern der Betrieb darüber verfügt);

[9] Änderung vom 17. März 2021, in Kraft seit 1. April 2021

- AVE-GAV, in dessen Geltungsbereich der Betrieb während der Entsendedauer Tätigkeiten durchgeführt hat. Zur Erhebung dieser Angaben wird eine abgeschlossene Entsendekontrolle des Betriebs benötigt. Die Entsendekontrolle gilt nach Eintritt der kollektivarbeitsrechtlichen Verbindlichkeit sowie nach Ablauf der allenfalls verfügten Zahlungsfristen als abgeschlossen.

4.7.2. Informationen zum Aussteller des Nachweises:
- Verantwortliche paritätische Kommission / Ausstellinstanz;
- Ausstelldatum.

4.7.3. Statusinformationen zu Kontrollen: (zutreffende Punkte sind anzukreuzen)
- Zurzeit läuft mindestens ein Kontrollverfahren;
- Es wurde in den letzten 5 Jahren mindestens eine Entsendekontrolle durchgeführt.

Es werden immer nur die maximal 5 letzten Entsendekontrollen in einer Branche aus den letzten 5 Jahren abgebildet. Die Statusinformationen einer Entsendekontrolle werden wie folgt aufgeführt:

Kontrollierende Paritätische Kommission:	
Abschluss des kollektivarbeitsrechtlichen Verfahrens:	
Kontrollperiode(n)	Kontrollperiode: von xx.xx.xxxx bis xx.xx.xxxx; und von xx.xx.xxxx bis xx.xx.xxxx an total X Kontrolltagen
Art der Kontrolle	☐ Entsendekontrolle
Anzahl kontrollierte Arbeitnehmende:	
Kontrollpunkte	☐ Lohn- und Arbeitsbedingungen (inkl. Spesen) gemäss Art. 2 EntsG
Kontrollergebnis (anzukreuzen)	☐ Keine Verstösse oder leichte Verstösse ☐ Mittlere Verstösse ☐ Schwere Verstösse
☐ Die Unternehmung ist dem Beschluss der Paritätischen Kommission nicht nachgekommen. Folgende Verfehlungen sind offen:	
	☐ Nachweis der Nachzahlungen an Mitarbeitende ☐ Konventionalstrafe ☐ Kontroll- und Verfahrenskosten

4.8 Zusatzanforderungen von einzelnen Paritätischen Berufskommissionen[10]

Die Paritätischen Kommissionen haben die Möglichkeit über diese Mindestinhalte hinaus, zum Beispiel folgende Ergänzungen zu definieren, die auf dem Nachweis Entsendekontrollen abzubilden sind
- Weitere Kontrollpunkte ergänzend zu den Kontrollpunkten gemäss Tabelle 4.9.4., welche im Rahmen einer Entsendekontrolle geprüft werden;
- Zusätzliche Kontrollpunkte gemäss Art. 2 Abs. 2 (Beiträge an Ausgleichskassen), Abs. 2bis (Beitrag Vollzugs- und Weiterbildungskosten), Abs. 2ter EntsG (Kaution), welche unabhängig von einer Entsendekontrolle laufend von der Paritätischen Kommission überprüft und in der ISAB-Datenbank erfasst werden. Erfüllt ein Entsendebetrieb einen zusätzlichen Kontrollpunkt nicht, so führt dies unabhängig davon, ob eine Entsendekontrolle durchgeführt wurde und welches Kontrollergebnis sich aus einer Entsendekontrolle ergibt zum Ergebnis «Es liegen Verfehlungen zu anwendbaren AVE GAV-Bestimmungen nach Art. 2 EntsG vor».

[10] Änderung vom 17. März 2021, in Kraft seit 1. April 2021

Sollen auf dem Nachweis Entsendekontrollen weitere, nicht ergebnisrelevante Angaben ersichtlich sein, so müssen die dafür notwendigen Angaben innerhalb von zwei Arbeitstagen von den Paritätischen Kommissionen vollständig erfasst werden.

4.9 Kontrollergebnis[11]

4.9.1 Der Inhalt des Nachweis Entsendekontrollen wird neben der Darstellung der Mindestinhalte und allfälliger Zusatzanforderungen am Schluss in einem Satz zusammengefasst:

Kontrollergebnis (zutreffender Punkt ist anzukreuzen).

a) Keine Informationen über aktuelle Verfehlungen zu anwendbaren GAV-Bestimmungen nach Art. 2 EntsG;

b) Einhaltung anwendbarer GAV-Bestimmungen nach Art. 2 EntsG ist nachgewiesen worden;

c) Es liegen Verfehlungen zu anwendbaren GAV-Bestimmungen nach Art. 2 EntsG vor;

d) Nicht ausreichend Daten aufgrund fehlender Mitwirkung des Entsendebetriebs.

4.9.2. Wurde für einen Entsendebetrieb noch keine Entsendekontrolle im Geltungsbereich des GAV durchgeführt, in welchem er während der Entsendedauer seine Tätigkeit ausführt, kann aufgrund fehlender Informationen kein Nachweis Entsendekontrollen ausgegeben werden. Die ISAB-Datenbank liefert dann keine Informationen.

4.9.3. Unterhalb des Kontrollergebnisses wird ein allfälliger Bestreitungsvermerk der Firma gemäss Ziffer 7.2 abgebildet.

4.9.4.Die Zuordnung zu den obenstehenden drei möglichen Kontrollergebnissen erfolgt auf der Basis der erfassten Informationen nach untenstehenden Kriterien:

Entsendekontrolle erfolgt	**Verstösse aus Sicht PK und Nachweis Zahlung**	**Kontrollergebnis**
Nein		Kein Nachweis Entsendekontrollen
laufendes Kontrollverfahren (Es gibt noch keine abgeschlossene Entsendekontrolle)		Kein Nachweis Entsendekontrollen
Ja	Schwere Verstösse Kontroll- und Verfahrenskosten bezahlt Konventionalstrafe bezahlt Nachzahlungen erfolgt	Keine Informationen über aktuelle Verfehlungen zu anwendbaren GAV-Bestimmungen nach Art. 2 EntsG
Ja, minimaler Kontrollumfang nicht erreicht	Leichte / mittlere / schwere Verstösse Kontroll- und Verfahrenskosten bezahlt Konventionalstrafe bezahlt Nachzahlungen erfolgt	Keine Informationen über aktuelle Verfehlungen zu anwendbaren GAV-Bestimmungen nach Art. 2 EntsG

[11] Änderung vom 17. März 2021, in Kraft seit 1. April 2021

Ja, minimaler Kontrollumfang erreicht	Leichte / mittlere Verstösse Kontroll- und Verfahrenskosten bezahlt Konventionalstrafe bezahlt Nachzahlungen erfolgt	Einhaltung anwendbarer GAV-Bestimmungen nach Art. 2 EntsG ist nachgewiesen worden
Ja, minimaler Kontrollumfang erreicht	Keine Verstösse	Einhaltung anwendbarer GAV-Bestimmungen nach Art. 2 EntsG ist nachgewiesen worden
Ja	leichte / mittlere / schwere Verstösse Kontroll- und Verfahrenskosten nicht bezahlt Konventionalstrafe nicht bezahlt Nachzahlungen nicht erfolgt	Es liegen Verfehlungen zu anwendbaren AVE GAV-Bestimmungen nach Art. 2 EntsG vor
Ja	leichte / mittlere / schwere Verstösse Kontroll- und Verfahrenskosten bezahlt Konventionalstrafe bezahlt Nachzahlungen nicht erfolgt	Es liegen Verfehlungen zu anwendbaren AVE GAV-Bestimmungen nach Art. 2 EntsG vor
Ja	leichte / mittlere / schwere Verstösse Kontroll- und Verfahrenskosten nicht bezahlt Konventionalstrafe nicht bezahlt Nachzahlungen erfolgt	Es liegen Verfehlungen zu anwendbaren AVE GAV-Bestimmungen nach Art. 2 EntsG vor
Ja	leichte / mittlere / schwere Verstösse Kontroll- und Verfahrenskosten nicht bezahlt Konventionalstrafe bezahlt Nachzahlungen erfolgt	Es liegen Verfehlungen zu anwendbaren AVE GAV-Bestimmungen nach Art. 2 EntsG vor
Ja	Keine oder ungenügende Mitwirkung im Kontrollverfahren	Nicht ausreichend Daten aufgrund fehlender Mitwirkung des Entsendebetriebs

4.9.5. Falls Paritätische Kommissionen zusätzliche Kontrollpunkte gemäss Art. 2 Abs. 2 - 2^{quater} EntsG (unabhängig von einer Entsendekontrolle) (Ziff. 4.3. oben) festlegen, führt ein negatives Ergebnis bei einem dieser Punkte automatisch zum Kontrollergebnis «Es liegen Verfehlungen zu anwendbaren AVE GAV-Bestimmungen nach Art. 2 EntsG vor».

4.9.6. Der minimale Kontrollumfang für die Ausstellung des Kontrollergebnisses «Einhaltung anwendbarer GAV-Bestimmungen nach Art. 2 EntsG ist nachgewiesen worden» beträgt:
a) eine Kontrolle von mindestens 10 Einsatztagen sowie keine schweren Verstösse in dieser Kontrolle;
b) zwei oder mehr Kontrollen von insgesamt mindestens 10 Einsatztagen sowie keine schweren Verstösse in diesen Kontrollen;
c) drei oder mehr Kontrollen, unabhängig von der Anzahl Einsatztagen sowie keine schweren oder mittleren Verstösse in diesen Kontrollen.

4.9.7 Das Kontrollergebnis «nicht ausreichend Daten aufgrund fehlender Mitwirkung des Entsendebetriebs» liegt vor, wenn die Paritätische Kommission keine Kontrolle durchführen konnte,

weil der Entsendebetriebe nicht alle oder keine einverlangten Dokumente eingereicht hat und damit ungenügend Informationen für einen Beschluss vorliegen. Die «fehlende Mitwirkung» führt dies unabhängig von möglichen abgeschlossenen Entsendekontrollen zum Kontrollergebnis «nicht ausreichend Daten aufgrund fehlender Mitwirkung des Entsendebetriebs». Der Entscheid, ob es sich um ungenügende Informationen handelt, obliegt der Paritätischen Kommission.

4.10 Hinweis auf weitere Nachweise Entsendekontrollen[12]

Am Schluss des Nachweis Entsendekontrollen erfolgt ein Hinweis aus der ISAB-Datenbank auf allfällige weitere Tätigkeiten im Geltungsbereich in anderen auf ISAB geführten AVE GAV. («XX; [Liste der GAV]»)

4.11 Online – Kontrolle von ausgestellten Nachweisen Entsendekontrolle [13]

Auf jedem Nachweis Entsendekontrollen wird ein QR-Code aufgedruckt. Mit einer Applikation kann dieser gescannt werden und die ISAB-Datenbank generiert automatisch die Mitteilung, ob der Nachweis Entsendekontrollen noch aktuell ist. Die Nutzung der Applikation ist kostenpflichtig. Vorbehalten bleiben Übergangsbestimmungen.

5 Vereinbarungen mit den Paritätischen Kommissionen

Der Vorstand schliesst mit den Paritätischen Kommissionen eine Vereinbarung basierend auf der beiliegenden Mustervereinbarung ab. Die unter den nachfolgenden Ziffern erwähnten Inhalte müssen unverändert Bestandteil dieser Vereinbarung sein. Im Übrigen ist der Vorstand berechtigt, unter dem Vorbehalt des Gleichbehandlungsgebotes die Vereinbarungen individuell den sachlichen Gegebenheiten anzupassen.

5.1 Aktueller Stand der GAV-unterstellten Betriebe

Die zuständigen Paritätischen Organe verpflichten sich, die massgebenden und für ihre Branche einheitlich definierten Informationen von ihrem GAV unterstellten Betrieben zu erfassen und allfällige Änderungen nach Kenntnisnahme durch die Paritätische Kommission innerhalb von zwei Arbeitstagen in der ISAB-Datenbank zu erfassen.

5.2 Zeitgerechte Einlieferung der Mindestinhalte der GAV-Bescheinigung

Die Paritätischen Kommissionen verpflichten sich, Entscheide nach Eintritt der kollektivarbeitsrechtlichen Verbindlichkeit sowie nach Ablauf der allenfalls verfügten Zahlungsfristen[14] innert zwei Arbeitstagen in der ISAB-Datenbank zu erfassen. Kommt ein Betrieb den in einem Entscheid verfügten Zahlungen nach, sind diese ebenfalls innert zwei Arbeitstagen zu erfassen. Mit dem Abschluss der Vereinbarung verpflichten sich die Paritätischen Kommissionen zudem die Informationen der Entscheide, die in den vergangenen fünf Jahren kollektivarbeitsrechtlich festgestellt wurden, einzuliefern. Vorbehalten bleiben Übergangsbestimmungen.

5.3 Beschwerden

ISAB nimmt bei Beschwerden über ausgestellte GAV-Bescheinigungen zu Handen der betroffenen Paritätischen Kommission ausschliesslich Stellung zur Frage, ob ein technischer Mangel in der ISAB-

[12] Änderung vom 17. März 2021, in Kraft seit 1. April 2021
[13] Änderung vom 17. März 2021, in Kraft seit 1. April 2021
[14] Der Zeitpunkt des Eintritts der kollektivarbeitsrechtlichen Verbindlichkeit wird von der Paritätischen Kommission bzw. wo möglich von einer nationalen Vollzugsstelle definiert.

Datenbank vorliegt. Für den Inhalt der GAV-Bescheinigung und die erfassten Daten übernimmt ISAB keine Verantwortung und überlässt die Führung des Verfahrens im Übrigen der betroffenen Paritätischen Kommission.

5.4 Erfassung von Daten durch die Paritätischen Kommissionen

Die Paritätische Kommission erhält für die Einspeisung der Kontrollergebnisse einen oder mehrere Zugänge zur ISAB-Datenbank. Der Zugriff auf die ISAB-Datenbank erfolgt über ein den User identifizierendes Verfahren und wird protokolliert.

5.5 Haftung, Schadloshaltung

Die Paritätische Kommission ist selbst verantwortlich für die zeitnahe (vgl. oben Ziff. 5.1) und korrekte Erfassung der Kontrollinformationen. ISAB haftet nicht für Schäden die durch verspätete oder fehlerhafte eingeliefert Informationen entsteht.

5.6 Kündigungsmöglichkeiten und Kündigungsfristen

Die Vereinbarungen können von ISAB und von der Paritätischen Kommission schriftlich jeweils per Ende eines Kalenderjahres unter Wahrung einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden.

6 Transparenz der Datenbearbeitung für erfasste Betriebe

6.1 Zugang von Betrieben

Jeder in der ISAB-Datenbank erfasste Betrieb wird von ISAB automatisch über die Aufnahme in die Datenbank orientiert. Erfasste Betriebe erhalten einen Zugang zur ISAB-Datenbank, damit sie die sie betreffenden Daten jederzeit einsehen können.

6.2 Anbringen von Bestreitungsvermerken

6.2.1. Betriebe können in einem nur ihnen zugänglichen, maximal 500 Zeichen umfassenden Feld Kommentare zum Bescheinigungsergebnis erfassen. Das Kommentarfeld ist als Aussage des betroffenen Betriebes bezeichnet, für alle Nutzer sichtbar und Teil des Ausdrucks der GAV-Bescheinigung.

6.2.2. Bestreitungsvermerke sind sachlich zu formulieren. Sind Bestreitungsvermerke rechtswidrig, persönlichkeits- oder ehrverletzend, beleidigend, diffamierend oder verleumderisch, ruf- und geschäftsschädigend, pornografisch oder rassistisch, behält sich ISAB vor, eine Anpassung des Bestreitungsvermerkes verlangen oder diesen zu löschen.

7 Ausstellung der GAV-Bescheinigung

Die Ausstellung einer GAV-Bescheinigung können verlangen:

a) Die erfassten Betriebe;
b) Qualifizierte NutzerInnen;
c) Paritätische Kommissionen sowie von ihnen mandatierte Kontroll- und Vollzugsorgane;
d) Vereinsmitglieder.

7.1 Erfasste Betriebe

7.1.1. Erfasste Betriebe erhalten jederzeit Zugang zu ihren Daten und können die Ausstellung einer GAV-Bescheinigung für ihren Betrieb anfordern. Die Bescheinigung wird kostenlos ausgestellt.

7.1.2. Sind Betriebe erfasst, die keinem GAV (mehr) unterstehen oder sind sie von der Paritätischen Kommission nicht als GAV-unterstellter Betrieb erfasst, dann wird keine GAV-Bescheinigung ausgegeben. Auf die Anfrage einer Ausstellung der GAV-Bescheinigung erfolgt dann aufgrund der von der Paritätischen Kommission erfassten Information die Mitteilung: Die Voraussetzungen für die Ausstellung einer GAV-Bescheinigung sind nicht erfüllt.

7.2 Qualifizierte NutzerInnen

7.2.1. Öffentliche Vergabestellen und Bauherren können sich als qualifizierte Nutzer registrieren lassen. Sie müssen bestätigen, dass sie die GAV-Bescheinigung ausschliesslich im Zusammenhang mit einer Vergabe verwendet wird.

7.2.2. Zugriffe werden aufgezeichnet und sind kostenpflichtig.

7.3 Paritätische Kommissionen sowie von ihnen mandatierte Kontroll- und Vollzugsorgane

Paritätische Kommissionen sowie von ihnen mandatierte Kontroll- und Vollzugsorgane können jederzeit über ihr Login die Ausstellung einer GAV-Bescheinigung für jeden erfassten Betrieb und für jeden GAV anfordern

7.4 Vereinsmitglieder

7.4.1. Vereinsmitglieder können sich als qualifizierte Nutzer registrieren lassen.
Sie müssen bestätigen, dass sie Informationen ausschliesslich für ihre Vereinsaufgaben verwenden und weder veröffentlichen noch an Dritte weitergeben.

7.4.2. Zugriffe werden aufgezeichnet, sind aber nicht kostenpflichtig.

8 Übergangsbestimmungen

8.1. Die Lohnbuchkontrollen, die vor Inkrafttreten dieses Reglements durchgeführt worden sind sowie die Lohnbuchkontrollen, die bis zum 30. Juni 2019 durchgeführt werden (Kontrollperiode), müssen kumulativ die Prüfung der folgenden Kontrollpunkte beinhalten:

- Minimale Entlöhnung inklusive Zuschläge für Überstunden, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit sowie andere Zuschläge gemäss anwendbarem GAV;
- Aus den vier Kontrollpunkten 13. Monatslohn, Spesenentschädigung, Arbeitszeitbestimmungen und Ferien müssen zusätzlich mindestens zwei Kontrollpunkte geprüft worden sein.

Erfüllt die Lohnbuchkontrolle diese Mindeststandards so führt dies zur Statusinformation in der GAV-Bescheinigung «Es wurde in den letzten 5 Jahren mindestens eine Lohnbuchkontrolle durchgeführt».

8.2. Die Paritätischen Kommissionen sind in Abweichung von Ziff. 5.2 verpflichtet, Zahlungseingänge von Betrieben in der Regel innert zwei Arbeitstagen, maximal jedoch innert fünf Arbeitstagen zu erfassen. Der Vorstand überprüft die Notwendigkeit der Verlängerung der Frist laufend.

8.3. Die Online – Kontrolle von ausgestellten Nachweisen Entsendekontrollen durch einen QR-Code wird zu einem späteren Zeitpunkt eingeführt. Die Freigabe für die technische Umsetzung obliegt dem

Vorstand. In der Übergangsphase erteilt die Geschäftsstelle ISAB (Definition gemäss Organisationsreglement) Auskunft über die Aktualität eines Nachweises Entsendekontrolle.[15]

9 Vorrangregelung [16]

Soweit zwischen den Sprachversionen des Reglements ISAB (Firmendatenbank und GAV-Bescheinigung) Widersprüche bestehen sollten, geht die deutsche Version vor.

10 Inkrafttreten

Die Mitgliederversammlung hat das vorliegende Reglement gemäss Ziff. 8.8. lit. i der Statuten ISAB am 17. März 2021 genehmigt und auf den 1. April 2021 in Kraft gesetzt.

[Anhang: Nutzungsvereinbarung Paritätische Kommission]

[15] Änderung vom 17. März 2021, in Kraft seit 1. April 2021
[16] Änderung vom 19. Juni 2019, in Kraft seit 1. Juli 2019.